

## **9. Satzung**

### **zur Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung aus nichtöffentlichen abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen im Entsorgungsgebiet des Zweckverbandes Schweriner Umland vom 10.08.1999**

#### **Präambel**

##### Aufgrund

- der §§ 15, 150, 154 i.V.m. § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467)
- des § 6 i.V.m. §§ 1 II und 2 I des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162) und
- des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG M-V) vom 30.11.1992 (GVOBl. M-V 1992, S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 866)

wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Schweriner Umland Trinkwasserversorgung/Abwasserentsorgung vom 07.12.2023 folgende 9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung aus nichtöffentlichen abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen im Entsorgungsgebiet des Zweckverbandes Schweriner Umland erlassen:

#### **Artikel I**

### **Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung aus nichtöffentlichen abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen im Entsorgungsgebiet des Zweckverbandes Schweriner Umland**

Die Satzung über die Abwasserbeseitigung aus nichtöffentlichen abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen im Entsorgungsgebiet des Zweckverbandes Schweriner Umland vom 10.08.1999, zuletzt geändert durch die 8. Satzung vom 29.06.2022 wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs.3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Bedarfsabfahren sind beim zuständigen Abfuhrunternehmen 14 Tage vor Abfuhrerfordernis anzufordern.“

2. § 6 Abs.5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Entleerung der abflusslosen Grube oder Kleinkläranlage so rechtzeitig anzufordern, dass ein Schaden nicht entstehen kann, wenn die Anlage innerhalb von 14 Tagen geleert wird.“

3. § 10 wird wie folgt neu gefasst:

### **„§ 10 Gebühren**

Für das Einsammeln, die Abfuhr und die Reinigung von Abwasser aus abflusslosen Gruben und Klärschlamm aus Kleinkläranlagen werden folgende Gebühren erhoben:

1. Die Abholgrundgebühr, die für die Abholung von Abwasser aus abflusslosen Gruben sowie von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen berechnet wird.

pro Jahr und abflusslose Grube/Kleinkläranlage: 20,00 €

2. Die Abholzusatzgebühr, die für den Abtransport des Abwassers aus abflusslosen Gruben sowie von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen erhoben wird:

a) Abholmenge mit LKW  $\geq$  3 t Leergewicht bis 3 m<sup>3</sup> incl. 10 m Sauglänge: 73,04 €  
pauschal je  
Abholung

b) Abholmenge mit LKW < 3 t Leergewicht bis 2 m<sup>3</sup> incl. 10 m Sauglänge: 125,71 €  
pauschal je  
Abholung

Abholmenge die gemäß a) 3 m<sup>3</sup> oder b) 2m<sup>3</sup> übersteigt: 24,34 €/m<sup>3</sup>  
Sauglänge die 10 m übersteigt: 13,09 €/je angefangene 5 m

3. Die Zuschlaggebühr für die Sonderabholung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen sowie von Abwasser aus abflusslosen Gruben, die zusätzlich zur Regelabfuhr (vgl. § 6 Abs. 3 dieser Satzung) für die durchgeführte Abholung erhoben wird:

je m<sup>3</sup> 11,90 €

4. Die Zuschlaggebühr für die Sonderabholung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und von Abwasser aus abflusslosen Gruben an Sonnabenden, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen:

je Abholung 416,50 €

5. Die Reinigungsgebühr für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen, die nach der Menge des abgepumpten Klärschlammes berechnet wird:

je m<sup>3</sup> Klärschlamm 17,97 €

6. Die Reinigungsgebühr für Abwasser aus abflusslosen Gruben, die nach der Menge des abgeholt Abwassers berechnet wird:

je m<sup>3</sup> Abwasser 2,03 €

7. Für Leerfahrten eines Fahrzeuges des Zweckverbandes bzw. eines vom Zweckverband beauftragten Dritten, die im Zusammenhang mit der Abfuhr von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen sowie von Abwasser aus abflusslosen Gruben stehen und die vom Gebührenpflichtigen zu vertreten sind, wird dem Gebührenpflichtigen eine Gebühr berechnet:

je Leerfahrt 119,00 €

#### 8. Erschwerniszulage

Ausgehend von einer zu Grunde gelegten Leistungszeit von bis zu 20 Minuten je abflussloser Grube bzw. Kleinkläranlage sowie abhängig vom vorgefundenen Zustand der jeweiligen Anlage (z.Bsp. starker Verschmutzungsgrad, Abwasser bzw. Klärschlamm nicht pumpfähig) wird eine Erschwerniszulage erhoben:

je nachfolgende angefangene 30 Minuten zusätzlich 59,50 €“

### Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Tag der Ausfertigung: 08.12.2023

Plate, den 08.12.2023

Georg Ihde  
Verbandsvorsteher



**Hinweis:** Gemäß den § 154 i.V.m. § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Zweckverband Schweriner Umland Trinkwasserversorgung/Abwasserentsorgung geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Plate, den 08.12.2023

Georg Ihde  
Verbandsvorsteher